

Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG)

Vebi Jahaj, Str. At. Shtefan Xhejqovi 63, XZ-30000 Pejë, Kosovo, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 7. März 2009 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 10. Juli 2009 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

21. Juli 2009

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III